

## Freiwilligkeit und Verbindlichkeit von Standards



### Im Fokus

Freiwillig und verbindlich – was wie ein Widerspruch klingt, wird in diesem Faktenblatt einmal genauer betrachtet. Mitunter trifft man auf die Auffassung, Standards seien verbindlich zu nutzen. Andere sagen, Standards zu verwenden, ist eine freiwillige Angelegenheit. Doch wie verhält es sich genau? Wie bei vielem im Leben ist auch hier eine reine Schwarzweiß-Sicht zu kurz gegriffen.

### Zur Freiwilligkeit

Die Freiwilligkeit der Anwendung von Normen ist einer der Grundsätze der Normungsarbeit, die in der DIN 820 niedergelegt sind. Das ist die Norm, in der verankert ist, wie Normungsarbeit erfolgt. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist auch bei anderen Standardisierungsorganisationen fundamental. So führt die GS1 Organisation beispielsweise auf ihrer Internetseite aus: „All of our standards are open and voluntary“. Dahinter steht, dass Standardisierungsorganisationen privatwirtschaftlicher Natur sind, z. B. das Deutsche Institut für Normung als eingetragener Verein. Als Wirtschaftsunternehmen gelten auch für sie die Regeln des Wettbewerbs. In diesem Fall steht also die Anwendung von Standards im Wettbewerb zu deren Nicht-Anwendung.

Normen und Standards sind demzufolge als Empfehlungen der Standardisierungsorganisationen zu betrachten.

### Zur Verbindlichkeit

Es gibt allerdings Umfeldbedingungen, unter denen die Anwendung von Normen und Standards verbindlich werden kann.

### Vertragliche Inhalte

Wird sich in Verträgen auf die Einhaltung bestimmter Normen oder Standards verständigt, so werden diese für die Vertragspartner bindend. So wird beispielsweise in den technischen Lieferbedingungen der Bundeswehr, die ertraglicher Bestandteil sind, ausgeführt: „Die Umsetzung der AIT [automatischen Identifizierungstechnik] erfolgt auf der Basis des GS1-Standards.“ (TL

A-0032). Da ein wesentlicher Zweck von Standards ist, bilaterale Absprachen zu verringern, heißt dies auch, die dahinterstehenden Regeln des Standards zu akzeptieren, wenn man ihn verwendet. In obigem Beispiel bedeutet dies etwa, Dateninhalte und -formate gemäß GS1-Standard einzuhalten, damit ein Barcode auch automatisiert ausgelesen werden kann und die darin enthaltenen Daten verarbeitet werden können.

### Vorschriften des Gesetzgebers

Wird in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Einhaltung bestimmter Normen oder Standards vorgeschrieben, so ist dem zwingend nachzukommen. Beispielsweise schreibt das Bundesimmissionsschutzgesetz vor, dass für Bioethanol als Beimischung zu fossilem Ottokraftstoff deren Eigenschaften „mindestens



den Anforderungen der DIN EN 15376, Ausgabe März 2008 oder Ausgabe November 2009 oder Ausgabe April 2011, entsprechen [müssen]“ (§ 37b BImSchG).

### **Gründe für eine Orientierung an Normen und Standards**

Normen und Standards einzusetzen, ist aus zwei weiteren Gründen angebracht:

#### **Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe**

Wie obiges Beispiel des BImSchG zeigt, ergibt sich bei einem direkten Normenverweis in Gesetzen meist auch die Notwendigkeit, den Gesetzestext anzupassen, wenn das Normendokument aktualisiert wird. Um diesen Aufwand zu vermeiden, ist der direkte Normenverweis die Ausnahme. Stattdessen werden in Gesetzes- wie auch in Vertragstexten häufig allgemeine Formulierungen genutzt, die jeweils nach dem aktuellen Stand auszulegen sind. Zu diesen auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen gehören allgemeine, wie die „im Verkehr erforderliche

Sorgfalt“ walten zu lassen, deren Außer-Acht-Lassen fahrlässiges Handeln bedeutet (§ 276 BGB) und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. In der Digitalisierung, also einem Bereich der Technik, kommen weitere hinzu, nämlich (mit steigenden Anforderungen) die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, der „Stand der Technik“ und der „Stand von Wissenschaft und Technik“. Wie nun aber wissen, ob der jeweilige Rechtsrahmen eingehalten wird? Ein Indiz hierfür ist die Anwendung von Normen und Standards. Die DIN 820 führt explizit aus, dass Normen „den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik sowie die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen [haben].“ Werden keine Normen oder Standards verwendet, fällt ein einfacher Weg der Beweisführung weg. Jedoch bietet die Einhaltung von Normen und Standards keine Gewähr dafür, immer auf der sicheren rechtlichen Seite zu sein, da Normen und Standards auch veraltet sein können, etwa wenn die Aktualisierung der Dokumente im Normungsprozess der tatsächlichen technologi-

schen Entwicklung hinterherhinkt. Immerhin bilden aber Normen und Standards den sogenannten „Beweis des ersten Anscheins“.

#### **Konsens der interessierten Kreise**

Gute Standardisierungsarbeit kennzeichnet, alle interessierten Kreise adäquat einzubinden und im Ergebnis einen breiten Konsens zu erreichen, der in offenen Standards seinen Ausdruck findet. Dies liegt in der Natur der Sache, denn ein Standard ist nur so gut wie seine Verbreitung. Die ist am größten, wenn alle dahinterstehen und ihn anwenden. Hierdurch werden also die Anschauungen und Verhaltensweisen des „Norm“alen zum Ausdruck gebracht. Dies bringt eine Reihe von Vorteilen mit sich: Eine hohe Akzeptanz führt zu einer hohen Nachfrage standardkonformer Produkte, womit Skaleneffekte durch größere Produktionsmengen einhergehen. Zugleich können Investitionen abgesichert werden, da die Existenz vieler Anbieter einem die Wahl lässt und somit die eigene Unabhängigkeit erhöht. Innovationen können sich auf diesem Wege rasch ausbreiten.

### **Impressum:**

**Autor:** Dr. Andreas Füzler

**Redaktion:** Ulrich Hardt

**Grafiken:** iStock

**Kontakt:** Tel: +49 2331 80 99 60  
hagen@kompetenzzentrum-estandards.digital  
[www.kompetenzzentrum-estandards.digital](http://www.kompetenzzentrum-estandards.digital)

Mittelstand-Digital informiert kleine und mittlere Unternehmen über die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung. Die geförderten Kompetenzzentren helfen mit Expertenwissen, Demonstrationszentren, Best-Practice-Beispielen sowie Netzwerken, die dem Erfahrungsaustausch dienen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermöglicht die kostenfreie Nutzung aller Angebote von Mittelstand-Digital.

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum eStandards gehört zu Mittelstand-Digital.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.mittelstand-digital.de](http://www.mittelstand-digital.de)